

literarischen Gaben an die Mitglieder oder Führer und in überpfarrlichen Veranstaltungen zum Zweck der Erholung, Vertiefung, Schulung und Bildung. Weniger intensiv ist man bestrebt, die Gruppen durch Wettbewerbe miteinander in Beziehung zu bringen, was in anderen Kategorien sozialer Gruppen, z. B. im Sport, eine große und kontaktschaffende Bedeutung hat. Immerhin sind auch solche Ansätze vorhanden, aber die persönlichen Begegnungen spielen nicht die Rolle wie die rein organisatorischen Verbindungen von oben nach unten.

Auf den letzten Seiten seines Buches nennt Fichter die Kritik an den Pfarrgruppen, die sich des Argumentes bedient, daß sie alle miteinander für die Pfarrei und ihr Leben nicht so viel leisten, wie ihre Mitglieder daraus Vorteil ziehen, daß sie deshalb also mehr oder weniger eine Privatangelegenheit seien, einfach „unfair“. Seine Untersuchung dürfte den Beweis erbracht haben, daß sie für das Ganze von „überragender Bedeutung“ (161) sind. Wenn jenes Vorurteil nicht bestünde, vielmehr die Folgerung gezogen würde, daß zum katholischen Gemeinschaftsbewußtsein auch die Bereitschaft gehört, nach den persönlichen Möglichkeiten lebendigen Kontakt zu dieser Gemeinschaft zu suchen, dann stünde es um den Erfolg der Gruppenarbeit für das Ganze noch besser.

Mißverständnisse um die lutherische Mischehe-Erklärung

Im August 1958 hat die Herder-Korrespondenz (12. Jhg., S. 518) einen Bericht veröffentlicht, der die Mischehe-Erklärung der lutherischen Bischöfe vom 5. Juni 1958 zum Gegenstand hat und daraus Folgerungen für die katholische Seelsorge zieht. Zu diesem Bericht hat Oberkirchenrat Hugo Schnell, der Referent für Catholica im Lutherischen Kirchenamt in Hannover, in der „Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung“ (12. Jhg., Nr. 21 vom 1. 11. 1958) eine kritische Stellungnahme veröffentlicht, die gewisse Ergänzungen zu jenem Bericht nützlich erscheinen läßt, damit Mißverständnisse möglichst vermieden werden:

Die Herder-Korrespondenz hat nicht beabsichtigt und beabsichtigt auch jetzt nicht, über die Mischehefrage „das Gespräch aufzunehmen“, weil sie dafür nicht zuständig ist. Sie hat nur die Folgerungen dargelegt, die sich aus der Mischehe-Erklärung für das Lehr- und Hirtenamt der katholischen Seelsorger, vor allem in der Betreuung der heranreifenden Jugend, ergeben. Sie hat auch nicht behauptet, daß den katholischen Seelsorgern das Verständnis für die Gewissenskonflikte des evangelischen Partners fehle, sondern daß die jungen Katholiken, die an eine Mischehe denken, sich häufig darüber nicht genügend Rechenschaft geben. Es wurde unter anderm die Folgerung gezogen, daß die Mischehe nicht zum Ansatz- oder Angelpunkt für ein Glaubensgespräch und eine wahrhafte „Begegnung zwischen den Konfessionen“ werden kann, weil ein fruchtbares Gespräch bei den Prinzipien des Glaubensverständnisses der Partner einsetzen muß, nicht dagegen bei Fragen wie der Mischehe, in denen die katholische Kirche sich letztlich durch das göttliche Recht gebunden weiß.

Schnell hat zwar darin recht, daß das kirchliche Verbot der Mischehe, abgesehen von dem Fall akuter Gefahr des Glaubensabfalls des katholischen Gatten oder der Kinder

(can. 1060 CIC), kirchliches Recht setzt und daher die Möglichkeit einer Dispens zuläßt, zu der die Kirche nicht befugt sein würde, wenn das Verbot durch den Schöpfer oder den Erlöser selbst angeordnet worden wäre. Schnell verkennt aber, daß sowohl das kirchenrechtliche Verbot als auch die Befugnis, von ihm zu dispensieren, sittlichen Normen iuris Divini unterliegen, über die die Kirche keine Gewalt hat und von denen sie deshalb auch keinen ihrer Gläubigen entbinden kann. Und gerade diese Normen sind der Gegenstand der sogenannten Mischehefrage.

Bedingungen der Mischehedispens

Die Kirche macht die Mischehedispens im christlichen Bereich von zwei Bedingungen abhängig. Sie fordert zunächst die ausschließlich katholische Trauung des Paares (can. 1063 CIC). Denn katholischer Glaube verbietet die *communicatio in sacris*, d. h. die innerlich und äußerlich aktive Teilnahme am offiziellen und liturgischen Gottesdienst einer anderen Konfession, weil eine solche Teilnahme die Anerkennung der Legitimität eben dieser Konfession ausdrückt. Ein Katholik, der sich evangelisch trauen läßt, verstößt durch diese Handlung gegen den Glaubenssatz, daß die katholische Kirche die allein legitime Kirche Christi ist. Die Kirche kann deshalb eine solche Handlung eines ihrer Gläubigen nicht billigen und hat sie auch nie gebilligt.

Die zweite Bedingung für eine Mischehedispens besteht in der formellen Zusage der katholischen Taufe und Erziehung aller Kinder, die aus der Ehe hervorgehen werden (can. 1061 CIC). Wenn aus besonderen Gründen in China und Japan von der schriftlichen Form dieser Zusage abgesehen werden kann, dann doch nur unter der Bedingung, daß gleichwertige Kauttionen geboten werden. Diese Forderung der Kirche beruht auf der Überzeugung, daß es eine der wichtigsten Pflichten eines katholischen Vaters oder einer katholischen Mutter ist, ihre Kinder durch die von Christus gestiftete Kirche zum ewigen Heil zu führen (can. 1113 und 2319, § 1 nn. 2, 4; § 2 CIC). Die Hinführung der Kinder zu einer anderen Konfession wäre wiederum gleichbedeutend mit einer Anerkennung der Legitimität jener Konfession. Sie kann deshalb von der Kirche ebensowenig gebilligt werden wie eine nicht-katholische Trauung.

Schnell weist darauf hin, daß die Kirche doch tatsächlich bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici, also bis zum 18. 5. 1918, in Deutschland ausnahmsweise evangelisch getraute Mischehen als gültige (wenn auch nicht als erlaubte) Ehen betrachtete und behandelte, auch dann, wenn die evangelische Erziehung aller oder eines Teiles der Kinder vereinbart worden war.

Die Änderung, die der Codex Iuris Canonici hierin vornahm, betrifft nur die rechtliche Sanktion, keineswegs die sittliche Billigung evangelisch getrauter Mischehen. Auch vor Inkrafttreten des neuen Rechts beging ein Katholik, der sich evangelisch trauen ließ, die schwere Sünde der *communicatio in sacris*. Wie durch jede andere schwere Sünde schloß er sich auch durch diese aus der Abendmahlsgemeinschaft der Kirche aus und bedurfte der Absolution im Bußsakrament, um in sie zurückkehren zu können. Ferner war damals so wenig wie heute der Beichtvater oder irgendein kirchlicher Oberhirte befugt, den um die Absolution bittenden Gläubigen von der Pflicht zur katholischen Erziehung seiner Kinder zu entbinden. Ein Pönitent konnte auch damals nur absolviert

werden, wenn er aufrichtig bereit war, diese Pflicht im Rahmen des Möglichen (*quia ultra posse nemo tenetur*) zu erfüllen. Eine unter Vorspiegelung falscher oder Verschweigung wahrer Tatsachen erschlichene Absolution war und ist vor Gott ungültig.

Was hat sich also im Jahre 1918 geändert? Seit 1918 bestraft die Kirche einen Gläubigen, der sich evangelisch trauen läßt, durch die Strafe der Exkommunikation. Als Voraussetzung für die Lösung von dieser Strafe verlangt sie die Konvalidation der evangelisch geschlossenen Ehe gemäß den *Canones 1133 ff. CIC*. Was bedeutet das praktisch? Ein nicht-katholisch getrauter Katholik hat nach dem heutigen Recht die Kirche nicht nur um die Vergebung seiner Sünde, sondern auch um die Lösung von der Strafe der Exkommunikation zu bitten. Der Pönitent muß außerdem seinen evangelischen Gatten bitten, den Ehemillen nochmals vor dem Amtszeugen der katholischen Kirche, dem Pfarrer, in Gegenwart zweier Zeugen zu bekunden, was mit äußerster Diskretion geschehen kann. Verweigert der evangelische Partner jedoch seine Teilnahme an diesem Rechtsakt, dann kann der katholische Gatte um die Gewährung einer *sanatio in radice* für seine Ehe bitten, das heißt um die Heilung des Mangels der vorgeschriebenen Eheform durch kirchlichen Hoheitsakt.

Mischehe und Wahrheitsfrage

Was die Nicht-Anerkennung evangelisch getrauter Mischehen durch die katholische Kirche betrifft, möge zunächst ein Mißverständnis ausgeräumt werden: Die Kirche unterscheidet sehr wohl zwischen kirchlich-ungültigen Ehen, zu denen die standesamtlich oder nicht-katholisch kirchlich geschlossenen Mischehen gehören, und „wilden Ehen“. Der Unterschied besteht darin, daß den „wilden Ehen“ oder Konkubinaten der Ehwille, den kirchlich ungültigen Ehen dagegen meist nur die vorgeschriebene Form seines Ausdrucks fehlt. Aber selbst von diesem Formzwang der Trauung vor dem Pfarrer nimmt die Kirche alle nicht-katholischen Christen, die unter sich die Ehe schließen, aus und anerkennt ihre Ehen als auch im Sinne des katholischen Kirchenrechts gültige Ehen. Gerade in bezug auf ihre Ehe werden also die evangelischen Christen nicht „unter das Joch des kanonischen Rechts gebeugt“. Wenn ein evangelischer Christ einen Katholiken heiratet und ihm zuliebe auf die Vorschriften der katholischen Kirche eingeht, dann tut er das freiwillig. Läßt das Paar sich dagegen evangelisch trauen, was kann ihm dann daran gelegen sein, ob die katholische Kirche diese Ehe als kirchlich gültig anerkennt oder nicht? Beutet der katholische Partner später diesen Schritt, dann wird der evangelische Teil entweder ihm zuliebe zur Konvalidation bereit sein, so daß die Ehe auch für den katholischen Teil kirchlich gültig wird, oder er wird dazu nicht bereit sein. Selbst in diesem Falle zeigt die Kirche dem katholischen Gatten den Weg zur *sanatio in radice*. Sie stößt ihn nicht in die „kirchliche Heimatlosigkeit“. Und selbst dann, wenn er in der Exkommunikation verharrt oder verbleiben muß, weil eine *sanatio in radice* nicht möglich ist, wird er kirchlich nicht heimatlos, sondern nun erst recht der Seelsorge seines Pfarrers anvertraut (vgl. dazu Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 264). Es ist schwer verständlich, warum Oberkirchenrat Schnell soviel Gewicht auf die katholische kirchliche Anerkennung einer evangelisch getrauten Mischehe legt, vermutlichlich

mehr Gewicht, als die meisten evangelisch getrauten Katholiken selber darauf legen. Wahrscheinlich sieht er in der Verschärfung der Mischehepraxis einen Ausdruck dafür, daß die katholische Kirche die evangelischen Kirchen dogmatisch nicht als Kirche anerkennt, während sie diese unter dem alten Recht wenigstens in bezug auf die Ehe anerkannt hätte. Eine solche Annahme wäre ein Irrtum. Die evangelische Trauung eines Katholiken und ebenso seine Einwilligung in die evangelische Erziehung der Kinder wurde immer als Sünde angesehen. Wenn früher die in dieser Form geschlossenen Ehen kirchenrechtlich als gültig anerkannt wurden, dann lag darin nicht etwa eine Anerkennung der Legitimität der evangelischen Kirchen im dogmatischen Sinne dieses Begriffs oder des Kultaktes der evangelischen Trauung, sondern es handelte sich um den letzten Überrest der ursprünglichen Formfreiheit des Eheschlusses für Katholiken, die ja bis zum 4. Laterankonzil allgemein zugestanden und bis zum Konzil von Trient geduldet wurde. Bekanntlich konnte der kirchliche Formzwang für den Abschluß der Ehe, für den es ebenso gute Gründe gibt wie für den modernen staatlichen Formzwang in dieser Sache, gegenüber dem Staatskirchentum nicht überall sofort durchgesetzt werden, so daß die Kirche, der Gewalt weichend, in manchen Ländern lange darauf verzichten mußte, um größere Übel zu verhüten. Im Sinne kirchlicher Rechtsauffassung also war eine evangelisch getraute Mischehe vor 1918 nicht deshalb gültig, weil sie evangelisch getraut war, sondern weil der Ehwille der Gatten öffentlich bekundet war. Den evangelischen Kirchen ist deshalb durch den *CIC* keine Kränkung zugefügt worden, und in der sittlichen oder religiösen Bewertung der Handlung eines Katholiken, der sich evangelisch trauen läßt, ist keine Änderung eingetreten. Geändert hat sich allein der innerkirchlich rechtliche Status eines solchen Katholiken, der für die evangelischen Kirchen nicht von Interesse sein dürfte. Es ist schmerzlich, daß zwischen den beiden christlichen Kirchen die Wahrheitsfrage steht: die Frage, was „Kirche“ ist und welches der ganze und wahre Christus ist. Diese Wahrheitsfrage darf niemand zudecken. Das wird ja sowohl von Schnell als auch von den lutherischen Bischöfen anerkannt.

Unauflöslichkeit der katholischen Ehe

Die Verschiedenheit der Auffassungen von der Offenbarung Christi spiegelt sich auch in den verschiedenen Auffassungen von der Ehe. Nach katholischer Überzeugung ist sie ein Sakrament und unterliegt deshalb der Ordnungsgewalt der Kirche, soweit sie nicht vom Herrn selbst geordnet ist. Von Christus selbst ist die Bestimmung getroffen worden, daß die christliche Ehe nur durch den Tod aufgelöst wird. Schnell gibt zu, daß Geschiedene unter Umständen in zweiter Ehe evangelisch getraut werden. Das geschehe, so sagt er, wenn sie in echter Buße darum bitten. Nach katholischer Überzeugung besteht Buße in der wenigstens intentionalen Wiedergutmachung begangener Schuld. Es ist aber bekannt, daß der evangelische Bußbegriff ein anderer ist, und deshalb mag diese Sache auf sich beruhen.

Dagegen muß richtiggestellt werden, was der Verfasser im Anschluß daran schreibt: „Es wird [in dem Bericht der Herder-Korrespondenz] gleichzeitig behauptet, daß die römisch-katholische Kirche ‚jede Ehe Geschiedener stets als ungültig betrachtet und ihr deshalb die Einseg-

nung verweigert'. Diese Behauptung ist ein Mythos.“ Als Beweis für diesen Satz führt Schnell zunächst die *Dispens super matrimonio rato sed non consummato* (can. 1119 CIC) an. Es hat unter den Theologen des Mittelalters Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, ob die Ehe durch den *Consensus* zustande kommt, wie es das römische Rechtsprinzip: „*nuptias consensus, non concubitus facit*“, ausdrückt, oder ob sie erst durch die körperliche Vereinigung zu ihrer vollen sakramentalen Sinnbildlichkeit gemäß Eph. 5, 21 ff. vertieft und dadurch so vollendet wird, daß sie nun nicht mehr aufgelöst werden kann. Das hat anscheinend als erster Hinkmar von Reims († 882) vertreten. Diese Interpretation der Offenbarung hat sich insoweit durchgesetzt, als daraus die Folgerung gezogen worden ist, daß der Papst die Befugnis habe, eine noch nicht vollzogene Ehe aus gerechtem Grund dem Bande nach aufzulösen. Für normale Ehen hat diese Rechtsinstitution keine Bedeutung.

Sodann zieht der Verfasser das *Privilegium Paulinum* heran. Abgesehen davon, daß es sich in der Frage, die uns angeht, immer um christliche Ehen handelt, während das Privileg des Apostels sich auf die Ehe mit einem nichtchristlichen Partner bezieht, geht es bei diesem Privileg um eine im Neuen Testament ausdrücklich verbriefte Erlaubnis (vgl. 1. Kor. 7, 12 ff.). Sie ist für die Kirche wegen ihres Beharrens auf der apostolischen Tradition verbindlich, nicht jedoch willkürlich von ihr angeordnet. An dritter Stelle nennt der Verfasser als Beweis für seine Behauptung die Tatsache, daß die Kirche gemäß den *Canones 1128—1132 CIC* unter Umständen die eheliche Gemeinschaft aufhebt und die zivile Scheidung gestattet. Es ist aber doch bekannt, daß in diesen Fällen die Ehe dem Bande nach nicht gelöst und daher auch eine Wiederverheiratung kirchenrechtlich Getrennter nicht gestattet wird.

Endlich zieht Schnell die Fälle heran, in denen die Kirche Ehen, die nach staatlichem Recht oder nach evangelischer kirchlicher Ordnung gültig sind, z. B. evangelisch getraute Mischehen, für „ungültig“ oder „nichtig“ erklärt und dann dem katholischen Teil in zweiter Ehe die kirchliche Trauung gewährt. Schnell ist der Auffassung, daß hier für den Begriff der „Scheidung“ „nur eine andere Nomenklatur verwendet wird“. So häufig diese Ansicht zu hören ist, so wenig wird sie dem kirchlichen Verständnis des Ehesakramentes gerecht. Die Ehe ist ihrer Natur nach ein Vertrag. Sie wird zum Sakrament und zu einem Mysterium dadurch, daß Christus, wie die apostolische Tradition es insbesondere im Epheserbrief bezeugt, diesem Vertrag sakramentale Weihe und Würde verliehen hat. Dadurch wird er in seinem Wesenscharakter, eben dem eines Vertrages, nicht modifiziert. Die Ehe bleibt ein Vertrag. Nun sind aber doch wohl keine Worte darüber

zu verlieren, daß ein Vertrag wegen Formmangels ungültig oder wegen sonstiger Umstände nichtig sein kann und daß das etwas anderes ist, als wenn ein zunächst gültiger Vertrag später gekündigt, aufgelöst oder gebrochen wird. Die Kirche kennt demgemäß „ungültige“ und „nichtige“ Ehen (*Putativehen*), aber sie kennt unter Christen keine vollzogenen, dem Bande nach auflösbaren Ehen.

Folgerungen

Der Verfasser sagt, es handle sich bei der Mischehepraxis der Kirche „zunächst um rechtliche Fragen“. Unser Bericht ist nun so ergänzt worden, daß ersichtlich wird, wie sehr dabei auch Fragen des göttlichen Rechtes auf dem Spiel stehen. Wenn die Zusammenarbeit der Christen im öffentlichen Leben fortgesetzt werden soll, und sie soll es doch, dann können nicht solche Fragen zum „Prüfstein der Begegnung“ gemacht werden, in denen die katholische Kirche gebunden ist. Schnell hat gesagt, in der Konsequenz des Berichts der Herder-Korrespondenz werde eine Zusammenarbeit der Kirchen im öffentlichen Leben, ja sogar eine Zusammenarbeit der Christen unmöglich; denn „die Beweisführung des Verfassers setzt die Zusammenarbeit der Christen dem Verdacht des Opportunismus aus. Der evangelische Christ werde sich im Blick auf die Grundthese der Herder-Korrespondenz fragen müssen, ob er bei der Zusammenarbeit nicht für fremde Zwecke mißbraucht wird.“ Die „Grundthese“, von der hier die Rede ist, „der innerste Impetus“ unseres Berichtes sei die Absage an den gemeinsamen Glauben an Jesus Christus. Schnell sucht den Beweis für diesen schwerwiegenden Vorwurf durch ein verkürztes und, wie wir glauben, durch die Verkürzung in seinem Sinn verändertes Zitat aus dem Bericht der Herder-Korrespondenz zu erbringen.

Wir haben nicht gesagt: „Wer so tut, als sei unser Glaube ein gemeinsamer, der dient nicht der Wahrheit, sondern dem Irrtum.“ Was wir im Schlußabschnitt unseres Berichtes gesagt haben, kann jeder Leser nachprüfen. Wir haben nicht die unsinnige Behauptung aufgestellt, daß die evangelischen Christen nicht gemeinsam mit uns an Jesus Christus glauben. Wir haben nur die auch von den lutherischen Bischöfen hervorgehobene Bedeutung der Glaubensunterschiede für die Mischehe dargestellt. Dabei haben wir das gesagt, was u. a. im Tridentinum (*Sessio VI can. 21 — Denzinger 831*), in der Enzyklika Pius' XI. *Quas primas* und in jedem dogmatischen und moraltheologischen Lehrbuch nachgeprüft werden kann. Das katholische Verständnis Christi ist ein anderes, weil umfassenderes, als das evangelische. Daß die evangelische Kirche Christus nicht als *Legislator* verstehen will, hat weitreichende Konsequenzen nicht nur für die Ekklesiologie, sondern auch für die Auffassung von der Ehe.

Aus der Ökumene

Pius XII.

im Urteil der nichtkatholischen Welt

Es ist bekannt, daß Papst Pius XII. in seiner langjährigen Wirksamkeit, besonders in der Sorge um die Erhaltung des zu Gottes Ebenbild erschaffenen Menschen vor

den „Mächten“ dieses Aons, auch die Gewissen der nichtkatholischen Menschheit, Christen wie Nichtchristen, erreichen wollte (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 67). Im Januarheft von „Wort und Wahrheit“ gibt J. P. Michael einen Aufriß dieser Wirksamkeit: „Pius' XII. politische Prophetie und die Ökumene. Zum Werden eines